

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader |
| Herausgeber: | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat |
| Band: | 58 (1983) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Das Armee-Leitbild |
| Autor: | Kurz, Hans Rudolf |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-713718 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MILITÄRISCHE GRUNDBEGRIFFE

Das Armee-Leitbild

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

In einem älteren Militärlexikon wird man vergebens nach dem Begriff des Armee-Leitbilds suchen. Dieses schweizerische Hilfsmittel der militärischen Planungsarbeit ist erst vor kurzer Zeit, im Jahr 1975, mit Gültigkeit für die ersten achtziger Jahre erstmals verwendet worden und liegt nun in einer zweiten Fassung von 1983 für die Jahre

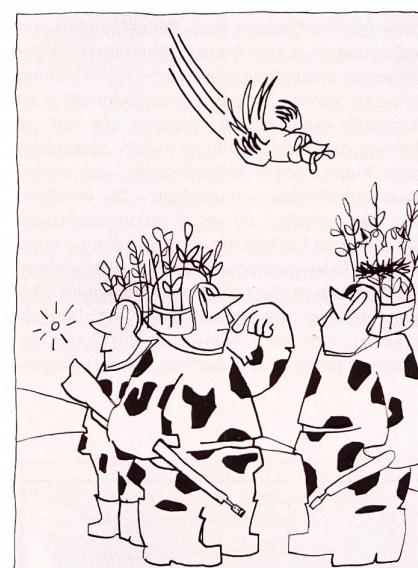
1984–1987 vor. Nach unserer eigenen Sprachgebung sind die Leitbilder Instrumente der militärischen Planung. Sie sind Hilfsmittel der von der Armee mit besonderer Sorgfalt gepflegten Planungstätigkeit auf weitere Sicht – es darf dabei immer wieder festgestellt werden, dass das vom EMD aufgebaute und in seiner Arbeit intensiv be-

nützte Planungswesen beispielhaft war für die Planung der übrigen Departemente des Bundes, wie auch der Kantone und Gemeinden. Seine Zielsetzung liegt darin, eine ruhige Stetigkeit in den künftigen Weiterausbau der Armee zu bringen und die Schwankungen der inneren und äussern Lage auszugleichen.

Ausgangspunkt für das erste Armee-Leitbild von 1975 war der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 13. März 1972 über seine Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971–1975. Darin wurde angekündigt, dass der Bundesrat beabsichtige, in einem besonderen Bericht darüber zu orientieren, wie die Armee einerseits die Truppenordnung 1961, und andererseits die Konzeption der militärischen Landesverteidigung von 1966 den neuen Entwicklungen und den Gegebenheiten einer veränderten Umwelt anpassen werde. Damit sollte die Frage beantwortet werden, wie die Armee etappenweise umstrukturiert werden soll, um ihre Einsatzaufgaben auch unter den neuen Verhältnissen der kommenden achtziger Jahre erfüllen zu können. Mit dem an die eidgenössischen Räte gerichteten Bericht vom 29. September 1975 «über das Leitbild der Landesverteidigung in den achtziger Jahren (Armee-Leitbild 80)» löste der Bundesrat sein Versprechen ein.

+

Wie der Name dieses Dokuments andeutete, enthielt dieses eine mit den grossen Prinzipien umschriebene, also skizzenhafte Darlegung eines zu erreichenden Zustandes. Es soll die handelnden Persönlichkeiten in ihrer Arbeit anleiten, indem es ihnen das Bild des in Zukunft zu erreichenden Ziels vor Augen stellt. Gleichzeitig sollen damit Parlament und Öffentlichkeit über die bevorstehenden militärischen Reorganisationsmassnahmen orientiert werden. Wie der Bundesrat feststellt, legt das Armee-Leitbild 80 die Zielvorstellungen der Landesregierung im militärischen Bereich dar: «Mit der geplanten, schrittweisen Verwirklichung tragen wir den wehrpolitischen und ausbildungsbedingten Gegebenheiten unseres Milizsystems und gleichzeitig unseren finanziellen und personellen Möglichkeiten Rechnung. Wir betrachten die in



diesem Bericht dargelegten Massnahmen als unerlässliche Voraussetzung dafür, dass unsere Armee in der Lage bleibt, die ihr im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik gestellten Aufgaben weiterhin zu erfüllen.»

+

Formell betrachtet ist somit das Armee-Leitbild ein *Hilfsmittel der militärischen Planung*. Es ist weder eine Truppenordnung, noch ein neuer Konzeptionsbericht, noch ein Rüstungsprogramm. Es ist auch keine Botschaft im technischen Sinn, die den eidgenössischen Räten eine Beschlussfassung über ein konkretes Programm oder Projekt beantragt, das im Fall eines zustimmenden Beschlusses lückenlos zu

verwirklichen wäre. Als Planungsinstrument umschreibt das Leitbild ein Tätigkeitsprogramm, das keine der beteiligten Stellen endgültig bindet, und das die im Einzelfall zu treffenden Lösungen nicht präjudiziert. Es ist für die Weiterentwicklung unseres Wehrwesens zwar richtungweisend, ohne dass ihm jedoch ein dogmatisch-starrer Charakter zukommt. Vielmehr soll die Anpassung an neue Gegebenheiten und Bedürfnisse jederzeit möglich sein. Für die praktische Realisierung der einzelnen Massnahmen sollen den zuständigen politischen Behörden (Bundesrat und Bundesversammlung) von Fall zu Fall die notwendigen Anträge unterbreitet werden.

+

Neben seiner Bedeutung als Arbeitsinstrument für die ausführenden Stellen ist auch die Funktion einer *umfassenden Orientierung* der Räte wichtig, weil die dem Parlament periodisch unterbreiteten Botschaften und Berichte mit militärischem Charakter (Gesetzesvorlagen, Rüstungsprogramme, Bauprogramme sowie auch der Voranschlag) meist nur Einzelgegenstände betreffen, und damit vielfach nur Bruchstücke eines nicht in allen Teilen bekannten Ganzen sind. Das Wissen um die Gesamtplanung ermöglicht das Verständnis für die Bedeutung der Teilmassnahmen. Das Leitbild erfüllt damit die im militärischen Gebiet besonders wichtige Forderung nach *höherer Transparenz* in allen Tätigkeitsbereichen.

+

Das erste Armee-Leitbild umfasste eine Weiterausbauplanung, die bis in die Mitte der achtziger Jahre und somit eine Planungsphase von rund zehn Jahren einschloss. Damit wurde eine Periode gewählt, die erfahrungsgemäss ungefähr notwendig ist für die Einführung von neuem

Material, von seinen Anfängen bis zur Einsatzbereitschaft. Eine kürzere Frist hätte dieser Einführungsdauer zu wenig Rechnung getragen, und mit einer längeren Dauer wäre in eine Zeit hineingeplant worden, für welche gültige Prognosen noch kaum möglich gewesen wären.

+

Die im Leitbild niedergelegten Pläne der militärischen Führungsstellung gehen aus von den äussern Bedingungen, denen wir in den kommenden Jahren gegenüberstehen (Umwelt und Kampfraum) und umreissen anschliessend die zu erwartenden militärischen Bedrohungen (Kernwaffen und chemische Kampfstoffe sowie konventionelle Kampfmittel, elektronische Kriegsmittel, Mittel des Luftkriegs, ferner dreidimensionale und indirekte Kriegsführung). Die dazu angestellten Erörterungen führen den Bundesrat – so auch im jüngsten Bericht – zu der Auffassung, dass die *bestehenden Kampfkonzeptionen* in ihrem grundsätzlichen Gehalt weiterhin richtungsweisende Bedeutung haben, dass es jedoch notwendig sei, in Einzelfragen Anpassungen an die künftigen Umweltbedingungen und an das in dauerndem Wandel begriffene Bedrohungsbild der künftigen Jahre vorzunehmen.

+

Von ihrer Thematik her befassen sich die Armee-Leitbilder in erster Linie mit konzeptionellen und strukturellen Fragen, mit den Problemen des Bedrohungsbildes, der Organisation, der Ausbildung und der Ausrüstung sowie auch mit den Fragen der finanziellen Mittel. Nicht behandelt werden darin Fragen, die das sog. «Innere Gefüge» der Armee und die Stellung des Wehrmanns und des Wehrpflichtigen berühren. Hierher fallen insbesondere die Revision der Militärstrafgesetzgebung, des Dienstreglements, des Ombudsmanns in der Armee sowie der Zivildienst-Problematik. Diese bilden Gegenstand besonderer Vorlagen.

Zusammenfassend lassen sich die vorgeschlagenen Neuerungen wie folgt umschreiben: Als Rahmenbedingungen wird an der *Allgemeinen Wehrpflicht* und an der Wehrform der *Miliz* festgehalten; von diesen geschichtlich gewachse-

nen Grössen soll in Zukunft nicht abgewichen werden, auch wenn ihnen gewisse Erschwerungen anhaften. Anderseits wird uns das vom Rückgang des männlichen Bevölkerungsanteils verursachte Sinken der Armeestände zu verschiedenen Ausweichmassnahmen zwingen. Gegenüber der Konzeption von 1966 legt das Leitbild 80 vermehrtes Gewicht auf die Autonomie der Infanteriedivisionen im Mittelland; diese sollen ohne Unterstützung der Armeekorps in der Lage sein, einen wirkungsvollen Abwehrkampf zu führen. Die Hauptaufgabe der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, nämlich die Unterstützung der Erdtruppen, soll nicht nur mit der offensiven Bekämpfung feindlicher Erdziele mit Flugzeugen, sondern auch mit dem defensiven Schutz gegen feindliche Fliegerangriffe, das heisst dem Raumschutz mit Flieger- und Fliegerabwehrtruppen erfolgen. Grösseres Gewicht wird auf die elektronische Kriegsführung, vor allem die elektronische Aufklärung und den Schutz gegen feindliche elektronische Störmassnahmen gelegt.

+

Mit einem Bericht vom 9. September 1982 hat nun das EMD ein *zweites Armee-Leitbild* beschlossen, das jenes von 1975 ablöst, da es in den Jahren 1980–1983 ausläuft; seine letzten Rüstungsvorhaben werden bis in den Jahren 1985–1986 verwirklicht sein. Mit ihnen hat der Kampfwert der Armee eine erfreuliche Verbesse rung erfahren. Das neue Armee-Leitbild ist zeitlich nicht begrenzt und umschliesst einen Planungsraum von mindestens 12 Jahren, das heisst von drei Legislaturperioden. Es enthält wiederum die Erkenntnisse, Zielsetzungen und Bedingungen, denen beim Ausbau unseres militärischen Verteidigungsgerüstes Rechnung getragen werden soll. Dabei berücksichtigt es alle heute erkennbaren Faktoren, die auf die Planung der Armee Einfluss haben, aber unter voller Wahrung der Möglichkeiten, auf veränderte Verhältnisse umzustellen. – Die Realisierung des Leitbilds erfolgt in *Ausbauschritten*. Während das Leitbild als solches auf eine *langfristige Planung* ausgerichtet ist, entsprechen die Ausbauschritte einer *mittelfristigen Planung*; sie fallen mit den einzelnen Legislaturperioden zusammen. Die grossen Beschaffungsvorhaben jedes Ausbauschritts werden Gegen-

stand entsprechender Rüstungs- und Baubotschaften an die eidgenössischen Räte sein.

+

Der grosse äussere Rahmen unserer Landesverteidigung soll wiederum auch in Zukunft unverändert bleiben, wenn sich auch gewisse graduelle Anpassungen kaum vermeiden lassen. Insbesondere werden *allgemeine Wehrpflicht* und *Miliz* und die Staatsmaxime der *Neutralität* weiter gepflegt und auch in Zukunft besteht das Hauptziel unserer militärischen Landesverteidigung in der Verhinderung eines Krieges gegen unser Land, dank dem Vorhandensein und der anerkannten Bereitschaft der notwendigen geistigen und materiellen Mittel (Dissuasion). Grundsätzlich unverändert bleibt auch die *Einsatzkonzeption der Armee*, wobei der Plötzlichkeit einer militärischen Gefahr Rechnung getragen werden soll durch eine Steigerung der Einsatzbereitschaft mittels organisatorischen und ausbildungstechnischen Verbesserungen, insbesondere durch eine noch verstärkte Angleichung von Friedensstruktur und Kriegsstruktur der Armee.

+

Für das Armee-Leitbild hat sich schliesslich noch die Frage nach dem Stellenwert, bzw dem *rechtlichen Gewicht* dieses Dokuments gestellt. Entgegen dem ersten Leitbild, das vom Bundesrat an die eidgenössischen Räte gerichtet war und von diesen genehmigt wurde, geht das heutige, zweite Leitbild vom EMD aus (wohl nicht ohne vorherige Kenntnisgabe an den Bundesrat) und nicht ausdrücklich an die Bundesversammlung gerichtet. Die Militärgesetzgebung des Nationalrats, die sich als Fachkommission des Prioritätsrats mit dem Leitbild beschäftigte, hat von diesem zwar Kenntnis genommen, hat es jedoch abgelehnt, dieses an das Ratsplenum weiterzuleiten. Damit hat die Kommission mit aller Deutlichkeit unterstrichen, dass das Armee-Leitbild als ein *reines Planungsinstrument* zu betrachten sei, das weder für die eidgenössischen Räte irgendwelche Rechtsverbindlichkeit besitzt, noch die Armeeleitung daran hindert, die Änderungen an der Planung vorzunehmen, die sich als notwendig erweisen sollten.



Grad: _____
Name: _____
Vorname: _____
Strasse / Nr.: _____
PLZ / Ort: _____

Ich bestelle ein **Abonnement**
zum Preis von
Fr. 27.50 pro Jahr

Einsenden an: **Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa**